

## HAUSORDNUNG

Die Hausordnung ist Bestandteil des Mietvertrages (§ 15). Gegenseitige Rücksichtnahme erleichtert das Zusammenleben. Jeder Mieter achtet darauf, dass sein Nachbar nicht gestört wird.

1. Teppiche, Decken, Bettvorleger, Möbel usw. dürfen nur an dem bestimmten Ort werktätlich gereinigt werden; nicht jedoch zw. 13 und 15 Uhr sowie zw. 20 und 07 Uhr. Aus den Fenstern darf nichts gegossen, geschüttet oder geworfen werden. Wird auf dem Grundstück Schmutz verursacht, so hat der Mieter diesen unverzüglich zu beseitigen.
2. Das Aufstellen von Gegenständen, insbesondere von Fahrrädern, Kinderwagen usw. auf Vorplätzen, Gängen und Treppen ist nicht erlaubt. Kinderwagen, Motorroller, Krafträder, Fahrräder mit Hilfsmotor (Mopeds) und ähnliche Fahrzeuge dürfen nur mit Einverständnis des Vermieters in den von diesem bestimmten und den polizeilichen Vorschriften entsprechenden Räumen, soweit vorhanden, untergebracht werden. Das Aufstellen und Parken von Fahrrädern im Hof ist nur bei schriftlicher Einwilligung des Vermieters gestattet.
3. Die Fenster müssen bei Sturm, Regen oder Schnee geschlossen gehalten werden. Jeder bemerkte Schaden am Dach oder etwaiges Eindringen des Regens ist dem Vermieter sofort anzuzeigen. Rollläden und Jalousien dürfen bei Regen oder Sturm nicht herausgestellt sein.
4. Der Hausmüll ist zerkleinert in die aufgestellten Tonnen zu leeren. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass nichts auf den Treppen, dem Hauseingang und an dem Platz, an dem die Tonnen aufgestellt sind, verschüttet wird. Ggf. hat der Mieter unverzüglich für die erforderliche Reinigung zu sorgen.
5. Der Mieter ist verpflichtet, jeden Schaden an den Ver- und Entsorgungsleitungen sofort dem Vermieter mitzuteilen. Wasserabgaben an nicht zum Haushalt des Mieters gehörende Personen sowie das Waschen von Fahrzeugen ist untersagt. Wasserverbrauch für gewerbliche Zwecke ist nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des Vermieters gestattet.
6. Haus- und Küchenabfälle, Zellstoffbinden, Tampons, Windeln usw. gehören weder in Toiletten noch in Ausgußbecken, damit sie die Abflußleitungen nicht verstopfen. Wasch- und Ausgußbecken, Badewannen, Duschen und Toiletten dürfen nicht mit ätzend schleifenden Putzmitteln die, die Glasur angreifen, gereinigt werden. Für medizinische Bäder dürfen Badeeinrichtungen nicht verwendet werden, wenn deren Beschädigung zu befürchten ist.
7. Blumenkästen und Blumentöpfe dürfen nur vor die Fenster gestellt werden, wenn geeignete Vorrichtungen vorhanden sind, die ein Herunterfallen und Abfließen des Wassers verhindern.
8. Balkone sind von Schnee und Eis zu befreien. Balkone ohne einen unmittelbaren Abfluss in ein Entwässerungsrohr dürfen nur feucht aufgewischt und nicht gespült werden. Beim Gießen der Bepflanzung in Blumenkästen muss darauf geachtet werden, dass niemand durch herabtropfendes Wasser belästigt wird und Brüstungen, Wände und unter der Wohnung liegende Anlagen nicht verunreinigt oder beschädigt werden.
9. Alle mit Türen versehenen Zugängen (Keller, Hof usw.) sind geschlossen zu halten.

10. Sinkt die Außentemperatur unter den Gefrierpunkt, müssen alle geeigneten Maßnahmen getroffen werden, um ein Einfrieren der sanitären Anlagen und der Heizungskörper zu vermeiden. Die Wohnungsfenster dürfen an Frosttagen nur kurzfristig geöffnet werden. Bei starkem Frost behält sich der Vermieter, nach Vorheriger Benachrichtigungen der Mieter, vor die Wasserleitung von 21 bis 08 Uhr abzustellen.
11. Bei feuchtwarmen Wetter im Frühjahr/Sommer sind die Kellerfenster tagsüber stets geschlossen zu halten.
12. Das Haus ist, soweit es nicht ständig abgeschlossen ist, im Sommer und Winter werktags von 21 bis 06 Uhr verschlossen zu halten.
13. Die Hausbewohner sind gehalten alles zu unterlassen, was ein ruhiges und friedliches Zusammenwohnen stören könnte, insbesondere ist Lärmen, lautes Betreiben von Tonanlagen und Türeenschlagen zu vermeiden. Unbedingte Ruhe ist von 13 bis 15 sowie von 22 bis 07 Uhr einzuhalten. Beim Betreiben von Tonanlagen und anderen Geräten des Mieters dürfen andere Mieter nicht beeinträchtigt werden.
14. Es ist untersagt auf dem Balkon zu grillen oder sonst ein Feuer zu machen. Es ist verboten Tauben zu füttern.
15. In den Kellern dürfen leichtentzündliche Gegenstände wie Matratzen, Kleider, Polstermöbel usw. nicht gelagert werden. Größere Gegenstände wie Möbelstücke, Reisekoffer, die nicht anderweitig aufbewahrt werden können, dürfen in den Kellern des Mieters nur so aufgestellt sein, dass die Keller, insbesondere Ecken und Winkel, übersichtlich und zugänglich sind. Der Mieter hat Vorkehrungen zu treffen, die die sofortige Entrümpelung seines Kellerraumes ermöglicht. Das Betreten des Daches ist nicht gestattet.
16. Der Mieter ist verpflichtet von polizeilichen Anmeldungen – auch von Untermietern – dem Vermieter Kenntnis zu geben.
17. Sollte die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im Haus Abänderung und Ergänzung dieser Hausordnung erforderlich machen, darf der Vermieter die entsprechenden Anordnungen treffen.